

Das 25jährige Bestehen des Liechtenstein-Instituts, dessen «Bedeutung für die politische Kultur des Fürstentums nicht hoch genug eingeschätzt werden kann»,¹⁰ ist zumindest Anlass genug, die Wirkgeschichte der Meinungsfreiheit im Fürstentum Liechtenstein und zugleich ihre grundrechtsdogmatische Entfaltung noch einmal nachzuzeichnen.

II. Die Gewährleistung des Art. 40 1. HS LV und ihre Deutung in der Judikatur des Staatsgerichtshofs bis zu Beginn der 1990er Jahre

1. Der sachliche Gewährleistungsbereich und seine doppel-funktionale Wirkdimension

Art. 40 1. HS der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 garantiert jedermann das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äussern und seine Gedanken mitzuteilen. Mit dieser Textfassung wird ein umfassendes Meinungsgrundrecht gewährleistet. Dies gilt sowohl im Blick auf den Inhalt als auch für die Formen der Meinungsäusserung.¹¹

(1) Dem Staat kommt keine Definitionsmacht über die Schutzwürdigkeit einer Meinung zu. Schutzgut der Gewährleistung des Art. 40 1. HS LV ist deshalb die Meinung bzw. der Gedanke schlechthin, d. h. in ihrer / seiner thematischen Universalität. Worüber man eine «Meinung» hat oder äussert, über wissenschaftliche, politische, wirtschaftliche oder kulturelle Zusammenhänge, ist ebenso unerheblich wie der Umstand, ob jener «Gedanke» richtig oder falsch, überzeugend oder töricht, wichtig oder belanglos ist.¹² Ebenso wie dies auch für Art. 10 Abs. 1 EMRK an-

10 So mein Vorwort in der Publikation meines zweiten Forschungsprojekts am Liechtenstein-Institut: Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, LPS 36, Vaduz 2003, S. 5.

11 Siehe Wolfram Höfling, Die Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. VII/2, Grundrechte in der Schweiz und in Liechtenstein, 2007, § 230 Rn. 41.

12 Siehe mit weit. Nachw. hierzu W. Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, aaO, S. 134.